

DIE ARBEITSGRUPPE „AUSFORSCHUNG VON NS-TÄTERINNEN“ ABSCHLUSSBERICHT DER ZENTRALEN ÖSTERREICHI- SCHEN FORSCHUNGSSTELLE NACHKRIEGSJUSTIZ

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gründung der Arbeitsgruppe und Zweck ihrer Tätigkeit	1
2. Die Arbeitsaufträge an die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz 2010 – 2014	4
2.1. Auslotung von Möglichkeiten der Einleitung oder Wiederaufnahme von Strafverfahren gegen österreichische Tatverdächtige wegen NS-Verbrechen (WV 1)	4
2.2. Recherchen zu den Tatkomplexen „Aktion Reinhardt“ und KdS/BdS („Kommandeur“ bzw. „Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD“) Minsk (WV 2)	4
2.3. Überprüfung der Möglichkeit einer Strafverfolgung von im Jahr 2014 noch lebenden Personen im Zusammenhang mit Anderen Straftaten (WV 3)	8
3. Überblick: Österreichische Urteile wegen NS-Tötungsverbrechen (WV 4)	10
4. Anstoß für legistische Maßnahmen im Bereich der Verjährung bei jugendlichen Straftätern und jungen Erwachsenen	12
5. Ausblickende Schlussbetrachtung	14
5.1. Ein Ende der Tätigkeit der Arbeitsgruppe – Kein Ende der Tätigkeit für die Justiz	14
5.2. Ausblick: Veröffentlichung der österreichischen Judikatur zur Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich	17

Wien, im Februar 2022

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Claudia Kuretsidis-Haider

Dr. Winfried R. Garscha

Mag. Siegfried Sanwald

1. GRÜNDUNG DER ARBEITSGRUPPE UND ZWECK IHRER TÄTIGKEIT

Ziel der im Jahr 2010 aus VertreterInnen des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz (FStN) zusammengesetzten „Arbeitsgruppe zur Ausforschung mutmaßlicher NS-TäterInnen“ (AG) war es, auf der Grundlage der seit der Gründung der FStN 1998 erarbeiteten Findhilfen¹ Möglichkeiten der Einleitung oder Wiederaufnahme von Strafverfahren gegen österreichische Tatverdächtige wegen NS-Verbrechen auszuloten und der Justiz zur allfälligen Weiterbearbeitung vorzuschlagen. Vom BMJ wurden der Leitende Staatsanwalt Mag. Viktor Eggert sowie Oberstaatsanwalt Mag. Thomas Grünwald in die Arbeitsgruppe entsandt. Die FStN wurde vertreten durch ihren Präsidenten a.o. Univ.-Prof. Dr. Martin F. Polaschek (Universität Graz) sowie durch die wissenschaftlichen Leiter Dr. Winfried R. Garscha und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Claudia Kuretsidis-Haider.

Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass die Versäumnisse in der Täterverfolgung während der 25 Jahre zwischen dem letzten Prozess wegen NS-Verbrechen im Jahr 1975 und der Anklageerhebung gegen den „Euthanasie“-Arzt Heinrich GROSS² 1999 – d.h. zu jener Zeit, als Dutzende Tatverdächtige noch verhandlungsfähig gewesen wären und auch noch in ausreichendem Maße Zeuginnen und Zeugen der Verbrechen zur Verfügung standen – einzugestehen sind, aber nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Umso mehr erschien es wichtig, wenigstens in jenen wenigen Fällen, in denen eine Anklageerhebung zu Beginn der Tätigkeit der AG im Jahr 2010 nicht völlig ausgeschlossen erschien, tätig zu werden. Klar war allerdings, dass es sich dabei weniger um die Herstellung von „später Gerechtigkeit“ durch ein – auf Grund des Alters der Tatverdächtigen unwahrscheinliches – gerichtliches Urteil handeln würde, sondern vielmehr um ein politisches Signal der Republik Österreich.

Im Februar 2010 erteilte das BMJ der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz den Auftrag, in ihren elektronischen und anderen Findhilfsmitteln sowie in jenen Justizakten, welche die Ahndung von NS-Verbrechen zum Gegenstand haben und welche in verschiedenen Erschließungsgraden ausgewertet sind, zu

¹ Die von der FStN erarbeiteten Findhilfen beruhen auf der Auswertung von Mikrofilmen und elektronischen Kopien ausgewählter Gerichtsakten sowie von Verfahrens- und Hauptverhandlungsregistern. Für die ca. 52.000 Verfahren vor dem Volksgericht Wien konnte darüber hinaus eine alphabetische Auswertung auf der Grundlage der „phonetischen Kartei“ aus den 1950er Jahren vorgenommen werden.

² Zu seiner Person siehe: Matthias Dahl: Endstation Spiegelgrund. Die Tötung behinderter Kinder während des Nationalsozialismus am Beispiel einer Kinderfachabteilung in Wien 1940 bis 1945, 2. Aufl., Wien 2004; Johann Gross: Spiegelgrund. Leben in NS-Erziehungsanstalten, Wien 2000; Waltraud Häupl: Die ermordeten Kinder vom Spiegelgrund. Gedenkdokumentation für die Opfer der NS-Kindereuthanasie in Wien, Wien 2006; Oliver Lehmann / Traudl Schmidt: In den Fängen des Dr. Gross. Das misshandelte Leben des Friedrich Zawrel, Wien 2001; Wolfgang Neugebauer / Peter Schwarz: Der Wille zum aufrechten Gang – Offenlegung der Rolle des BSA bei der gesellschaftlichen Integration ehemaliger Nationalsozialisten, Wien 2005; Dr. Heinrich Gross. Dokumentation zu einer Ausstellung im Salzburg-Museum 2008, <https://web.archive.org/web/20081227211604/http://www.lebensunwert.at/ns-euthanasie/menuepunkt/dr-heinrich-gross.html>; Martin Ladstätter: Heinrich Gross ist gestorben – Das erwartete Ende eines Nachkriegsskandals, <https://www.bizeps.or.at/heinrich-gross-ist-gestorben-das-erwartete-ende-eines-nachkriegsskandals/>; NS-Arzt Heinrich Gross gestorben. In: Wiener Zeitung, 22.12.2005, https://www.wienerzeitung.at/startseite/archiv/123719_NS-Arzt-Heinrich-Gross-gestorben.html; Forschen ohne Skrupel. Die wissenschaftliche Verwertung von Opfern der NS-Psychiatrimorde in Wien, von Herwig Czech, eForum zeitGeschichte 1, 2001, <https://web.archive.org/web/20050104082222/https://www.eforum-zeitgeschichte.at/frameseta3.htm>. Filme: Robert Altenburger / Christoph Feurstein: Die Kinder vom Spiegelgrund. Dokumentation. ORF, Wien 1991; Angelika Schuster / Tristan Sindelgruber: Spiegelgrund. Dokumentation, 2000; Elisabeth Scharang: Mein Mörder. Spielfilm. Wega-Film, Wien 2005; Elisabeth Scharang / Florian Klenk: Meine liebe Republik, Wien 2006, <https://dok.at/film/meine-liebe-republik/>.

recherchieren, ob es noch unbekannte Fälle gäbe, in denen die Einleitung oder Wiederaufnahme eines Gerichtsverfahrens wegen NS-Verbrechen möglich wäre.

Zwischen 2010 und 2014 schloss das BMJ mit der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz insgesamt drei Werkverträge über eine Gesamtsumme von 27.000,- Euro ab.

1. Werkvertrag vom 18.2.2010 in der Höhe von 15.000,- Euro / Bericht vom 6.9.2013 (WV 1)

Werkvertragsgegenstand:

- Prüfung jener 526 von der FStN eruierten Volksgerichtssachen, in denen verurteilende Erkenntnisse wegen NS-Tötungsdelikten ergingen, mit Blick auf eine mögliche Verfahrensfortsetzung gegen Tatbeteiligte, gegen die das Verfahren abgebrochen oder bei denen die Anzeige zurückgelegt wurde, nach folgenden Kriterien:
 - Auswahl der Fälle einer unmittelbaren Beteiligung an Mordgeschehen, d.h. Aussortieren aller Formen der (entfernten) Beteiligung an einem Tötungsdelikt, die verjährt sind, wie z.B. die in der Liste der 526 Urteile enthaltenen Denunziationsfälle, auch wenn sie zum Tod des/der Denunzierten führten;
 - Eruiierung der Geburtsdaten der Tatverdächtigen vor dem Hintergrund der geltenden Verjährungsbestimmungen und der Problematik der Verhandlungsfähigkeit.
- Prüfung (entsprechend den beiden oben genannten Kriterien) jener rund 100 von der FStN bereits eruierten großen Ermittlungsvorgänge seit 1956 wegen NS-Tötungsverbrechen, in erster Linie an Jüdinnen und Juden (Massentötungen durch Einsatzgruppen im Osten sowie in Konzentrations- und Vernichtungslagern, in geringerem Umfang auch Kriegsverbrechen im engeren Sinn), und Abgleich mit den im BMJ dazu vorhandenen seinerzeitigen Ermittlungsunterlagen.
- Prüfung (entsprechend den oben genannten Kriterien) jener mehreren hundert Verfahren des Volksgerichts Wien wegen NS-Tötungsverbrechen ohne Urteil, die von der FStN bis dahin mikroverfilmt und inhaltlich beschrieben wurden.
- Abgleichung und Ergänzung der in den drei vorangegangenen Arbeitsschritten eruierten Fälle mit den Ermittlungsunterlagen der Abt. 18 (vormals 2C) des Bundesministeriums für Inneres der 1960er und frühen 1970er Jahre.

2. Werkvertrag vom 7.8.2013 in der Höhe von 9.000,- Euro / Bericht vom 5.5.2014 (WV 2)

Werkvertragsgegenstand:

- Durchsicht und Auswertung des Aktes AZ 25 Vr 3123/71 des LG Klagenfurt betreffend die „Aktion Reinhardt“ mit Blick auf die noch lebenden Personen Franz W. und Emil Z. Ziel der Aktensichtung war die Ausforschung relevanter Anhaltspunkte, welche die Fortsetzung des gemäß § 90 Abs. 1 StPO (alt) eingestellten Verfahrens gegen die genannten Personen rechtfertigen hätte können.
- Durchsicht und Auswertung des Aktes AZ 27c Vr 7511/62 des LGSt Wien bezüglich NS-Tötungsverbrechen in Weißrussland („KdS Minsk“) und Ausforschung möglicher Tatverdächtiger vor dem Hintergrund der geltenden Verjährungsbestimmungen und der Problematik der Verhandlungsfähigkeit.
- Ausforschung und Auswertung allenfalls vorhandener weiterer Quellen (insbesondere staatsanwaltschaftliche Tagebücher), welche dem obengenannten Ziel dienlich erschienen.

3. Werkvertrag vom 25.6.2014 in der Höhe von 3.000,- / Bericht vom 30.11.2014 (WV 3)

Werkvertragsgegenstand:

- Durchsicht und Auswertung der Akten

- Vg Vr 1485/47 des LG Linz betr. Oswin MERWALD³
- Vg 6215/47 des LG Linz in Bezug auf Franz G.
- 6 Vr 666/63 des LG St. Pölten in Bezug auf Franz S. und Berta T.
- Vr 1936/70 des LG Klagenfurt in Bezug auf Dr. Gerhard R.
- Vr 3/73 des LG Klagenfurt in Bezug auf Hans Leo T.
- Ausforschung relevanter Anhaltspunkte, welche die Fortsetzung der gemäß § 90 Abs. 1 StPO (alt) eingestellten Verfahren gegen die genannten und noch lebenden Personen zu rechtfertigen vermögen.
- Ausforschung und Auswertung allenfalls vorhandener weiterer Quellen (insbesondere staatsanwaltschaftliche Tagebücher), die dem obengenannten Ziel dienlich erschienen.

Am 13. Dezember 2015 fand die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe statt. Um auch der Öffentlichkeit einen vollständigen Überblick zugänglich machen zu können, war es notwendig, eine Übersicht über die ergangenen österreichischen Urteile wegen NS-Tötungsverbrechen sowie eine zusammenfassende Darstellung der gesamten Recherchen auszuarbeiten. Dazu wurden zwei weitere Werkverträge abgeschlossen:

4. Werkvertrag vom 16.12.2019 in der Höhe von 5.000,- Euro / Bericht vom 15.10.2020 (WV 4)

Werkvertragsgegenstand:

- Erstellung einer Liste der von österreichischen Gerichten seit 1945 gefällten Urteile wegen NS-Tötungsverbrechen mit Kurzbeschreibungen (mehrere hundert Urteile der österreichischen Volksgerichte in Wien, Graz – mit Außensenaten in Leoben und Klagenfurt, Linz und Innsbruck 1945 – 1955 sowie die Gerichtsentscheide gegen jene 42 Personen, die in 32 Prozessen von Geschworenengerichten 1955 – 1975 abgeurteilt wurden).
- Erstellung von Kurzbeschreibungen der gerichtlichen Entscheidungen mit folgenden Parametern: Gericht, Geschäftszahl[en], abgeurteilte Angeklagte (ohne Beschuldigte, gegen die das Verfahren vor oder nach der Anklageerhebung eingestellt wurde), Urteil[e] (bei Schuldspruch: Strafausmaß) einschl. Entscheidungen im Instanzenweg, Kurzzusammenfassung des Verfahrensgegenstands.

5. Werkvertrag vom 24.8.2021 in der Höhe von 5.000,- Euro / Bericht vom 30.11.2021, überarbeitete Fassung vom 23.2.2022 (WV 5)

Werkvertragsgegenstand:

Konsolidierung der drei Endberichte zu den Werkverträgen 2010 – 2014 sowie des Berichts zum Projekt „Österreichische Urteile wegen NS-Tötungsverbrechen“ der AG zur Ausforschung mutmaßlicher NS Täter

³ Zu seiner Person siehe: Johann Althaus, Vermeintliche SS-Elite köpfte Kriegsgefangene, 07.06.2017, <https://www.welt.de/geschichte/zweiter-weltkrieg/article165279783/Vermeintliche-SS-Elite-koepfte-Kriegsgefangene.html>; Massimiliano Aferio, Storia militare delle SS. Le battaglie, le operazioni e i crimini del braccio militare nazista Condividi, Newton Compton Editori, 2020; Peter Lieb, Brutal und inkompetent. Das SS-Karstwehrebataillon 1943-1944. In: Militärgeschichte. Zeitschrift für historische Bildung, Heft 1/2017, S. 21.

2. DIE ARBEITSAUFTRÄGE AN DIE FORSCHUNGSSTELLE NACHKRIEGSJUSTIZ 2010 – 2014

2.1. AUSLOTUNG VON MÖGLICHKEITEN DER EINLEITUNG ODER WIEDERAUFNAHME VON STRAFVERFAHREN GEGEN ÖSTERREICHISCHE TATVERDÄCHTIGE WEGEN NS-VERBRECHEN (WV 1)

Grundlage der 2010 bis 2014 durchgeführten Rechercharbeiten der FStN war die Prüfung der mehr als 500 bis dahin bekannten, von der FStN in drittmittelfinanzierten Projekten eruierten Volksgerichtssachen, in denen Urteile wegen NS-Tötungsdelikten ergingen. Der Fokus lag dabei auf der Einschätzung einer möglichen Verfahrensfortsetzung gegen Tatbeteiligte eines unmittelbaren Mordgeschehens, gegen die das Verfahren abgebrochen oder bei denen die Anzeige zurückgelegt wurde und bei denen Verjährung (siehe dazu Kapitel 4) ausgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus wurden die bis dahin von der FStN eruierten großen Ermittlungsvorgänge seit 1956 wegen NS-Tötungsverbrechen vor allem an Jüdinnen und Juden im Zuge der Massentötungen durch Einsatzgruppen im Osten sowie in Konzentrations- und Vernichtungslagern geprüft und mit den im BMJ dazu vorhandenen seinerzeitigen Ermittlungsunterlagen abgeglichen.

Im Ergebnis konnten dem BMJ mehr als 200 Namen bekannt gegeben werden, bei denen aus der Sicht der HistorikerInnen der Forschungsstelle eine Einleitung oder Wiederaufnahme von Strafverfahren in Betracht gezogen werden konnte, falls die betreffenden Personen noch lebten. Um dies festzustellen wurden Meldeanfragen an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) gerichtet. Bei acht noch lebenden Personen konnte der Aufenthaltsort ermittelt werden: Franz W., Emil Z., Oswin MERWALD, Franz G., Franz S., Berta T., Gerhard R. und Hans Leo T. In diesen Fällen führte die FStN Recherchen bezüglich des historischen Sachverhaltes durch, sodass eine mögliche strafrechtliche Verfolgung geprüft werden konnte.

Darüber hinaus an die deutsche Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gerichtete Meldeanfragen erbrachten keine Hinweise auf noch lebenden Personen.

2.2. RECHERCHEN ZU DEN TATKOMPLEXEN „AKTION REINHARDT“ UND KdS/BdS („KOMMANDEUR“ BZW. „BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD“) MINSK (WV 2)

Im Zuge der Auslotung von Möglichkeiten der Einleitung oder einer Wiederaufnahme von Strafverfahren gegen österreichische Tatverdächtige wegen NS-Verbrechen kristallisierte sich heraus, dass es im Verfahren zur „Aktion-Reinhardt“, dem in den 1960er und 1970er Jahren in Salzburg, Wien und Klagenfurt geführten, aktenmäßig umfangreichsten Strafverfahren zu NS-Verbrechen in Österreich, sowie im in den 1960er und 1970er Jahren in Wien geführten Minsk-Verfahren mögliche Tatverdächtige geben könnte, bei denen keine rechtskräftige Einstellung erfolgte oder das Verfahren nur abgebrochen worden war. Der Grund für die Auswahl gerade dieser beiden Verfahrenskomplexe war einerseits, dass an der „Aktion Reinhardt“ österreichische SS-Angehörige in überproportionalem Ausmaß beteiligt gewesen waren: für die unter dem Namen „Aktion Reinhardt“ in die Geschichte eingegangene Ermordung

von fast zwei Millionen Jüdinnen und Juden in Ostpolen rekrutierte der für die Durchführung der Aktion hauptverantwortliche SS- und Polizeiführer von Lublin, Odilo GLOBOCNIK⁴ aus Kärnten, eine große Anzahl von Männern, die er von seinen Funktionen in der österreichischen NSDAP kannte. Andererseits befanden sich unter den Opfern der nationalsozialistischen Massenvernichtungsverbrechen im Raum Minsk (Weißrussland) besonders viele österreichische Jüdinnen und Juden. Da in den letzten Jahren die Vernichtungsstätte Maly Trostinec bei Minsk in den Fokus der österreichischen Gedenkpolitik gerückt ist, waren und sind Fragen zu erwarten, inwiefern österreichische Täter daran beteiligt waren und welche Anstrengungen die österreichische Justiz unternommen hat bzw. unternimmt, sie zur Verantwortung zu ziehen.

2013 / 2014 wurde das umfangreiche Aktenmaterial der beiden Verfahren ausgewertet. Zu beiden Tatkomplexen wurden auch die Akten der Staatsanwaltschaften sowie die beiden dazugehörigen Ministeriumsakten eingesehen.

2.2.1. TATKOMPLEX „AKTION REINHARDT“

Das Verfahren gegen Tatverdächtige der „Aktion Reinhardt“ war 1961 von der Staatsanwaltschaft Salzburg eingeleitet worden. Hauptbeschuldigter war Hermann HÖFLE⁵, eine der zentralen Figuren der „Aktion Reinhardt“ als zuständiger Hauptabteilungsleiter im Stabe von Odilo GLOBOCNIK und maßgeblich verantwortlich für den Abtransport von über 300.000 Warschauer Jüdinnen und Juden ins Vernichtungslager Treblinka. Nachdem das Verfahren in Salzburg aufgrund von Personalmangel nicht weitergeführt werden konnte, wurde es nach Wien delegiert, wo HÖFLE 1962 im Wiener Straflandesgericht in der Untersuchungshaft Selbstmord beging. Erst neuneinhalb Jahre später – das Verfahren wurde mittlerweile gegen 64 Personen geführt – erhob die Staatsanwaltschaft, nunmehr in Klagenfurt, gegen zwei Angehörige des Stabes Odilo GLOBOCNIKs Anklage, nämlich gegen den Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes Helmut POHL⁶ und den Adjutanten des SS- und Polizeiführers für den Distrikt Lublin, Ernst LERCH⁷(LG Klagenfurt 25 Vr 3123/71). Die Hauptverhandlung wurde allerdings nach zwei Tagen, am 17. Mai 1972 auf unbestimmte Zeit vertagt. Vier Jahre später, am 7. Mai 1976,

⁴ Zu seiner Person siehe: Joseph Poprzeczny: Odilo Globocnik. Hitler's man in the East, London u. a. 2004; Berndt Rieger: Creator of Nazi Death Camps. The Life of Odilo Globocnik, London 2007; Johannes Sachslehner: Zwei Millionen ham'ma erledigt: Odilo Globocnik – Hitlers Manager des Todes, Wien 2014; Johannes Sachslehner: Odilo Globocnik. Hitlers Manager des Todes, Wien 2018.

⁵ Zu seiner Person siehe: Winfried R. Garscha, Das Scheitern des „kleinen Eichmann-Prozesses“ in Österreich. 21. August 1962: Selbstmord des Salzburger SS-Sturmbannführers Hermann Höfle im Wiener Straflandesgericht, <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/hoeffle.php>; Hermann Höfle, http://www.death-camps.org/reinhard/hoeffle_de.html; SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS und der Polizei Hermann Höfle, <https://www.archivportal-d.de/item/SUEGWUAHLRFMHD7CXD4O5YJTSZGWJ4OS>; Richard Breitman, Report on the IRR File of Hermann Julius Hoefle, <https://www.archives.gov/iwg/research-papers/hoeffle-irr-file.html>.

⁶ Zu seiner Person siehe: Bertrand Perz, Die Verwertung des Opfergoldes aus den Vernichtungslagern der „Aktion Reinhardt“. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen in Österreich. Festschrift für Brigitte Bailer, Wien 2012, S. 135-137, 141, 146, 150-153. Zum Prozess gegen Ernst Lerch und Helmut Pohl siehe: Sarah Stutzenstein, Die „kalte Verjährung“ der nationalsozialistischen Morde in Österreich 1975. In: BRGÖ 2021 (Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs), S. 137.

⁷ Elisabeth Postl, „Tanzcafé Lerch“: Vom Nazi-Treffpunkt zu Udo Jürgens' Bühne, Die Presse, 23.12.2014, <https://www.diepresse.com/4626036/tanzcafe-lerch-vom-nazi-treffpunkt-zu-udo-juergens-buehne>; „Tanzcafé Treblinka“ in Kammerlichtspielen, <https://kaernten.orf.at/v2/news/stories/2821893/>; Ernst Lerch, http://www.death-camps.org/reinhard/lerch_de.html; Ernst Lerch, <https://www.jewishvirtuallibrary.org/ernst-lerch>.

trat die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurück, woraufhin das Landesgericht Klagenfurt am 11. Mai 1976 das Verfahren einstellte.

Die Verfahren gegen alle übrigen Beschuldigten waren im Laufe der Jahre bereits ausgeschieden bzw. eingestellt worden.

Nachdem durch eine Meldeanfrage der Aufenthalt von zwei Beschuldigten – Franz W. und Emil Z., beide Angehörige des Mitarbeiterstabs des SSPF Lublin (= Stab des SS- und Polizeiführers im Distrikt Lublin) – festgestellt wurde, zog die FStN in Betracht, dass möglicherweise relevante Anhaltspunkte für eine Fortsetzung des gemäß § 90 Abs. 1 StPO (alt) eingestellten Verfahrens gegen die genannten Personen gefunden werden könnten. Für den Anfangsverdacht einer unmittelbaren Tatbeteiligung von W. und Z. an Tötungsverbrechen fand sich im Gerichtsakt selbst allerdings kein eindeutiger Hinweis. Dies hätte durch zusätzliche Recherchen geklärt werden müssen.

Eine solche unmittelbare Tatbeteiligung von Z. im Rahmen der Auflösung des so genannten Lipowa-Lagers (Zwangsarbeitslager in Lublin, Lipowastraße 7) und der Ermordung der dort arbeitenden Jüdinnen und Juden am 3.11.1943 im Rahmen der Aktion „Erntefest“ wäre zeitlich möglich gewesen, doch die Staatsanwaltschaften in Salzburg, Wien und Klagenfurt hatten es in den 1970er Jahren verabsäumt, zu klären, ob die SS-Standortkommandantur überhaupt an Erschießungen im Rahmen der „Aktion Erntefest“ beteiligt gewesen war. Ebenso wenig geklärt worden war seinerzeit die Beteiligung Z.s als Angehöriger der 3. Komp. SS-Ausb.-u.-Ers.-Btl. 3 bei der Niederschlagung des Warschauer Ghettoaufstands vom 19. April bis 16. Mai 1943. Die Frage des zeitlichen Ablaufes, also wann sich Z. in Warschau aufgehalten hat und wann er nach Lublin abkommandiert worden war, wäre aber von entscheidender Bedeutung gewesen. Denn eine Strafverfolgung für Verbrechen in Warschau wäre aufgrund der Verjährungsfrist nur für die Zeit nach dem 21.1.1943 (Z.s 21. Geburtstag) möglich gewesen.

Auch zu W.s Beteiligung an Tötungsverbrechen in Lublin geben die Verfahrensakten keinen hinreichenden Aufschluss. Zur Klärung dieser Frage wäre eine genauere Analyse einer möglichen Involvierung von Angehörigen des SS-Truppenwirtschaftslagers an Exekutionen nötig gewesen, weshalb die FStN die Einholung eines historischen Sachverständigengutachtens anregte. Darüber hinaus empfahl die FStN in ihrem Endbericht vom 5.5.2014 ein weiteres Sachverständigengutachten betreffend die Beteiligung der SS-Standortkommandantur an möglichen Erschießungen im Rahmen der „Aktion Erntefest“ sowie die Einvernahme von Z. und W., um den zeitlichen Ablauf ihrer Anwesenheiten in Warschau und Lublin zu klären. Zwar hatten deren Befragungen in den 1960er Jahren diesbezüglich kein konkretes Ergebnis gebracht, doch wäre es unter Umständen nunmehr möglich gewesen, mithilfe von Dokumenten und Informationen aus Archiven, die damals in Polen noch nicht einsehbar gewesen waren, aber durch deren Öffnungen in den vergangenen Jahren sowie infolge der mittlerweile ausgezeichneten Kooperation nicht zuletzt der FStN, aber auch anderer österreichischer Forschungseinrichtungen, mit diversen polnischen Institutionen ein klareres Bild zu zeichnen.

Aus dem vorliegenden Sachverhaltssubstrat und den Anregungen der FStN ergaben sich für das BMJ insgesamt keine konkreten Hinweise einer unmittelbaren Tatbeteiligung von W. und Z. an Tötungsverbrechen. Es wurden von der FStN daher die oa. darüber hinausgehenden ergänzenden Erhebungen

(Einholung von Sachverständigengutachten, Vernehmung der Genannten) angedacht, um auf diese Weise Anhaltspunkte für weitere Vorwürfe gegen diese Personen oder auch gegen bis dahin unbekannte Dritte zu erhalten. In rechtlicher Hinsicht waren diese angeregten Ermittlungshandlungen in den eingestellten Verfahren gegen W. und Z. mangels neuer Tatsachen oder Beweismittel allerdings unzulässig. Ebenso unzulässig war aufgrund der fehlenden konkreten Anfangsverdachtsmomente (§ 1 Abs 3 StPO) bezogen auf allfällige weitere (noch nicht verjährte) Vorwürfe auch die Einleitung neuer Ermittlungsverfahren gegen W. und Z. oder gegen bislang unbekannte dritte Personen zur Beweisaufnahme. Letztlich konnte den Anregungen daher aus rechtlichen Gründen nicht nähergetreten werden.

Für die übrigen Personen, bei denen noch keine Verjährung eingetreten war und bei denen die FStN anhand der Informationen aus den vorliegenden Akten angenommen hat, dass die österreichische Justiz möglicherweise (noch einmal) aktiv werden könnte, wurden seitens der FStN Meldeanfragen gestellt. Einige Personen waren bereits nachweislich verstorben, bei den übrigen war mangels einer eindeutigen Identifizierung im Ergebnis eine abschließende Klärung nicht möglich.

2.2.2. TATKOMPLEX „KOMMANDEUR“ BZW. „BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD“ MINSK (KdS BZW. BDS MINSK)

Die Dienststellen der Kommandeure bzw. Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD unterstanden dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Sie waren – wie die „Einsatzgruppen“ – u.a. mit „Sonderbehandlungen“, also der Ermordung von Jüdinnen und Juden befasst. Die Dienststelle des KdS Minsk war Mitte 1941 gebildet worden und dem SS- und Polizeiführer in Weißruthenien mit Sitz in Minsk und dieser dem Höheren SS- und Polizeiführer Ostland mit Sitz in Riga unterstellt. In dessen Verwaltungsbereich befand sich das Gut Trostinetz (Maly Trostinec), eine frühere Kolchose, die im April 1942 von der KdS-Dienststelle in eigene Bewirtschaftung übernommen wurde. Die Exekutionen der Jüdinnen und Juden im Bereich der Dienststelle des KdS Minsk erfolgten an verschiedenen Orten in Minsk und Umgebung, spätestens ab Frühsommer 1942 in der Nähe von Maly Trostinec im Wald von Blagowschtschina. Ab Mai 1942 kamen auch „Gaswagen“ zum Einsatz.

Zwischen 1942 und 1944 wurden in Maly Trostinec bis zu 60.000 Menschen ermordet. Mehr als 9.700 österreichische Jüdinnen und Juden wurden an diesem Vernichtungsort ums Leben gebracht bzw. gingen im nahe gelegenen Ghetto Minsk zugrunde. Nur 17 von ihnen konnten überleben.

Österreicher waren im Bereich der Dienststelle des KdS/BdS Minsk an der Ermordung von Jüdinnen und Juden aber auch von sowjetischen Kriegsgefangenen, PartisanInnen und ZivilistInnen beteiligt. Keiner von ihnen wurde nach 1945 in Österreich verurteilt.

In den 1960er Jahren war der Verbrechenskomplex Minsk / Maly Trostinec Gegenstand zahlreicher westdeutscher Gerichtsverfahren. Den größten Prozess der Bundesrepublik führte das Schwurgericht beim Landgericht Koblenz zwischen Oktober 1962 und Mai 1963 (LG Koblenz 9 Ks 2/62). Im Zuge ihrer Ermittlungen stieß die Staatsanwaltschaft Koblenz auf mehr als 40 Namen von österreichischen Angehörigen der KdS-Dienststelle Minsk und übergab die Liste mit einer Aufstellung der den mutmaßlichen Tätern zur Last gelegten Verbrechen den österreichischen Justizbehörden. Den schwerwiegendsten

Anschuldigungen sah sich der damals amtierende stellvertretende Grazer Polizeipräsident Oberpolizeirat Dr. Johann KUNZ⁸ gegenüber, der von Ende Mai 1942 bis Jänner 1943 der Dienststelle des KdS Minsk angehörte.

Die Staatsanwaltschaft Koblenz übermittelte der österreichischen Justiz eine Reihe von erdrückenden Beweisen, in der Erwartung, dass die Tatverdächtigen damit konfrontiert würden. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Wien ein Strafverfahren ein und ermittelte ab Oktober 1962 zwölf Jahre lang gegen fast 70 Beschuldigte wegen des Tatvorwurfs der Erschießungen von Jüdinnen und Juden in Minsk und Umgebung, v.a. in der Vernichtungsstätte Maly Trostinec (LG Wien 27c Vr 7511/62). Die Aktivitäten der Staatsanwaltschaft erlahmten aber in den folgenden Jahren zusehends. Aus dem großen Verfahrenskomplex wurde lediglich ein Verfahren anklagereif, nämlich gegen den „Gaswagenfahrer“ Josef WENDL⁹ (LG Wien 20 Vr 1100/65). Dieser war zwar tatgeständig, die Geschworenen billigten ihm jedoch Putativnotstand zu und sprachen ihn am 9. Oktober 1970 frei.

In 51 Fällen stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren durch Zurücklegung der Anzeige aus Beweisgründen oder wegen Verjährung ein. Acht Beschuldigte wurden nach 1945 für tot erklärt oder verstarben zwischenzeitlich. Sieben Tatverdächtige konnten nicht ausgeforscht werden.

Die FStN stellte zu den Personen, gegen die das Verfahren eingestellt worden war bzw. die in den 1960er/70er Jahren nicht ausgeforscht werden konnten, Recherchen an. Bei der Durchsicht und Auswertung der Haupt- und Nebenverfahren gegen Angehörige des KdS Minsk musste letztlich aber festgestellt werden, dass bei den allermeisten Tatverdächtigen mittlerweile Verjährung eingetreten war. Bei den übrigen wurden Meldeanfragen gestellt, doch waren die Betroffenen im Ergebnis inzwischen entweder verstorben oder es konnte nicht mehr ermittelt werden, ob diese überhaupt noch leben.

2.3. ÜBERPRÜFUNG DER MÖGLICHKEIT EINER STRAFVERFOLGUNG VON IM JAHR 2014 NOCH LEBENDEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN STRAFTATEN (WV 3)

Im Zuge der eingangs erwähnten Prüfung der mehr als 500 bis dahin bekannten Volksgerichtssachen, in denen verurteilende Erkenntnisse wegen NS-Tötungsdelikten ergingen, wurde abgesehen von den bisher behandelten Komplexen bei weiteren sechs Personen – nämlich Oswin MERWALD, Franz G., Franz S., Berta T., Gerhard R., Hans Leo T.– im Zuge von Meldeanfragen deren jeweiliger Aufenthaltsort eruiert. Die Verfahren gegen sie waren 1947 vom Volksgericht Linz, 1963 vom Kreisgericht St. Pölten sowie 1970 bzw. 1973 vom Landesgericht Klagenfurt durchgeführt worden.

In vier Fällen erschien eine gerichtliche Untersuchung wegen Verjährung aussichtslos, in zwei Fällen regte die FStN jedoch die Einleitung eines Strafverfahrens an.

⁸ Zu seiner Person siehe: Claudia Kuretsidis-Haider, „Einsatz in Maly Trostinec“: Der Gaswagenfahrer Josef Wendl vor Gericht. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Deportation und Vernichtung – Maly Trostinec, Wien 2019 (= Jahrbuch 2019), S. 159f.; Nazi Chief Who Planned Mass-killing of Jews in Minsk Discovered, <https://www.jta.org/archive/nazi-chief-who-planned-mass-killing-of-jews-in-minsk-discovered>.

⁹ Zu seiner Person siehe: Claudia Kuretsidis-Haider, „Einsatz in Maly Trostinec“: Der Gaswagenfahrer Josef Wendl vor Gericht. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Deportation und Vernichtung – Maly Trostinec, Wien 2019 (= Jahrbuch 2019).

Oswin MERWALD war SS- und NSDAP-Mitglied sowie Angehöriger der Waffen-SS Einheit 3/SS „Der Führer“ im Rang eines Obersturmführers, ferner Angehöriger der 2. SS-Panzerdivision "Das Reich", Angehöriger des SS-Gebirgsjäger Ersatzbataillons Nord / Waffen-SS Brigade sowie Angehöriger der SS-Freiwilligen Gebirgsjäger-Division „Handschar“ gewesen. Das Volksgericht Linz (LG Linz Vg 11 Vr 251/54) ermittelte 1946/47 auf der Grundlage des Kriegsverbrechergesetzes (KVG) gegen ihn wegen Mordes, da er sich angeblich an der Erschießung von ZivilistInnen in Südtirol beteiligt hatte, sowie nach dem Verbotsgesetz (VG). Das Verfahren gemäß KVG wurde nach § 109 StPO eingestellt. Dem Verfahren nach dem VG entzog sich MERWALD durch Flucht. Die Fahndung nach ihm blieb über Jahrzehnte erfolglos. 1976 suchte er offenbar bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten um eine Pension für die während der NS-Zeit erworbenen „Dienstzeiten“ an. Um die Pensionswürdigkeit festzustellen, befasste die PVAng. nach der Aktenlage das Innenministerium mit der Angelegenheit und die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit schaffte den Volksgerichtsakt bei. Weitere Schritte wurden jedoch nicht gesetzt.

Zwar war ein Verfahren hinsichtlich des gegen ihn erhobenen Mordvorwurfs aufgrund der seinerzeitigen Einstellung gem. § 109 StPO nicht mehr möglich. Die Klärung einer allfälligen Involvierung MERWALDs in verbrecherische Handlungen bei den diversen Einheiten der Waffen-SS sowie seine Beteiligung als Angehöriger der SS-Karstwehrdivision am Massaker an EinwohnerInnen einer Ortschaft nördlich von Udine am 2. Mai 1945 hätte jedoch – wie die FStN anregte – zur Einleitung eines Strafverfahrens führen können.

Ausgehend von diesen Ergebnissen ersuchte das BMJ daher das BVT um Abklärung, ob der Genannte noch am Leben sei, wo er sich aufhält und ob Anhaltspunkte für eine allfällige Verhandlungsunfähigkeit vorliegen. Mit den daraus gewonnenen Informationen wurde in weiterer Folge die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt befasst. Da die durchgeführten Erhebungen allerdings keine konkreten Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Oswin MERWALD an Tötungshandlungen oder anderen Kriegsverbrechen erbrachten, war letztlich mit Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 StPO vorzugehen.

In einem von der Abteilung 18 des Innenministeriums in Gang gebrachten Verfahren gegen ehemalige Angehörige der 2. Kompanie des Gebirgsjägerregiments 143 wurde Gerhard R. genannt. Dieser war Angehöriger der 6. Gebirgsjägerdivision und ab Jänner 1945 Bataillonskommandant des 2. Bataillons des Gebirgsjägerregiments 143 gewesen, welches seit dem Jahreswechsel 1944/45 in der Kilpisjärvi-Stellung im Dreiländereck Norwegen-Finnland-Sowjetunion stationiert war. Anfang Mai 1945 gehörte er dort einem „fliegenden“ Standgericht an, bereitete die Exekution gegen zwei zum Tode verurteilte Gebirgsjäger vor, bildete eine Eskorte zum Exekutionsplatz, stellte ein Exekutionskommando zusammen und gab den Schießbefehl.

Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ersuchte das BMJ am 3. August 1970 um weitere Veranlassung, woraufhin die Strafsache nach Klagenfurt delegiert wurde (LG Klagenfurt 14 Vr 1936/70). Die dortige Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren jedoch, trotz Geständnis des Beschuldigten, mit Jahresende gem. § 90 StPO (alt) ein, ohne selbst tätig geworden zu sein. Grund war die Annahme, dass es sich auch bei den Standgerichten in der allerletzten Phase der NS-Herrschaft um

ein „legitimes Mittel“ der nationalsozialistischen „Rechtsprechung“ gehandelt habe und demzufolge rückwirkend kein strafbarer Tatbestand daraus erwachsen konnte. Auch wenn die Erforschung der Wehrmachtsjustiz erst später einsetzte und sich die Staatsanwaltschaft Klagenfurt daher auf keine rechtshistorische Expertise stützen konnte, kann die ungeprüfte Übernahme des nationalsozialistischen „Rechts“-Verständnisses durch Strafverfolgungsorgane eines demokratischen Staates nur Erstaunen hervorrufen. Angesichts des im Herbst 2009 in Deutschland und Österreich durch die gesetzliche Rehabilitierung von Opfern der NS-Militärjustiz gesetzlich festgestellten Unrechtscharakters der Wehrmachtsjustiz gab die FStN auch in diesem Fall eine Empfehlung ab, die Einleitung eines Strafverfahrens zu prüfen.

Die von der FStN dargelegten Zweifel an der Legitimität des Standgerichtes (und damit dem vom Beschuldigten R. zu seiner Rechtfertigung vorgebrachten Umstand) ermöglichten nach juristischer Überprüfung durch das BMJ aber weder eine Fortführung noch eine Wiederaufnahme des aus rechtlichen Gründen eingestellten Verfahrens. Eine allenfalls falsche rechtliche Beurteilung eines abgeschlossenen Verfahrens kann nämlich weder mit Fortführung noch mit Wiederaufnahme berichtigt werden.

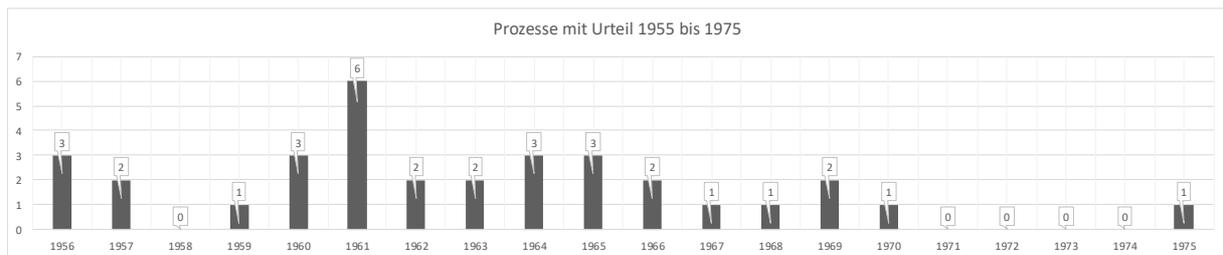
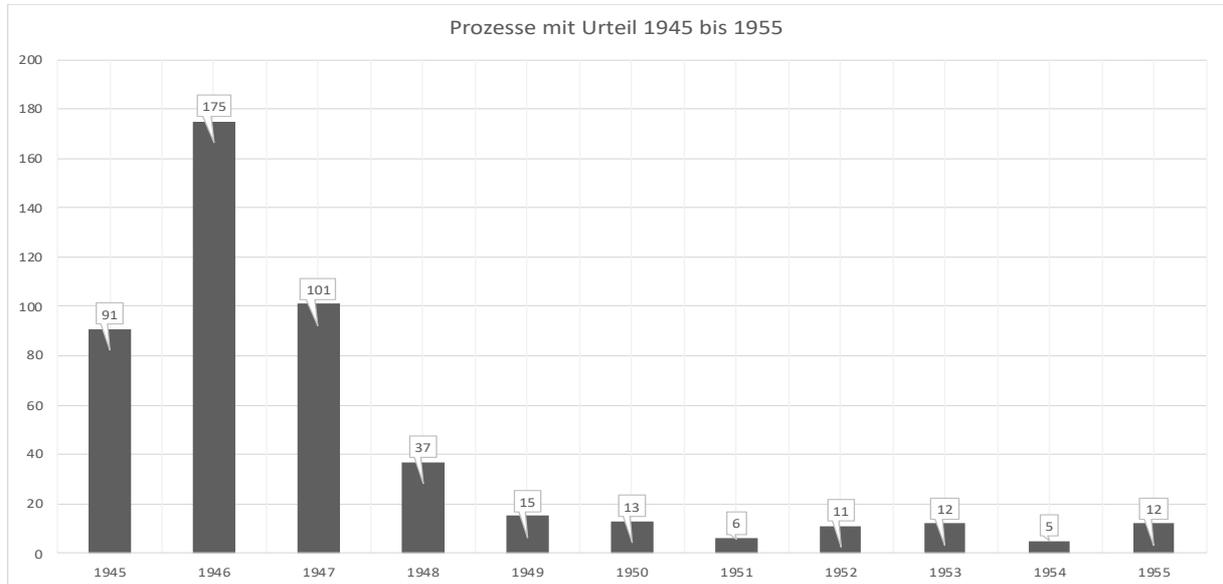
3. ÜBERBLICK: ÖSTERREICHISCHE URTEILE WEGEN NS-TÖTUNGSVERBRECHEN (WV 4)

Gegen Österreich wurde in der Vergangenheit immer wieder der Vorwurf erhoben, ein „Paradies für NS-Verbrecher“ zu sein (siehe bspw. Efraim Zuroff, Der Standard, 1.2.2006). Die mit wissenschaftlicher Bearbeitung versehene Veröffentlichung der einschlägigen Judikatur – unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Standards – würde die Möglichkeit der Transparenz bieten und könnte – dem Beispiel Deutschlands folgend – ein umfassendes Bild der Ahndung von NS-Tötungsverbrechen durch die österreichische Justiz ermöglichen. (Siehe Kapitel 5.2.)

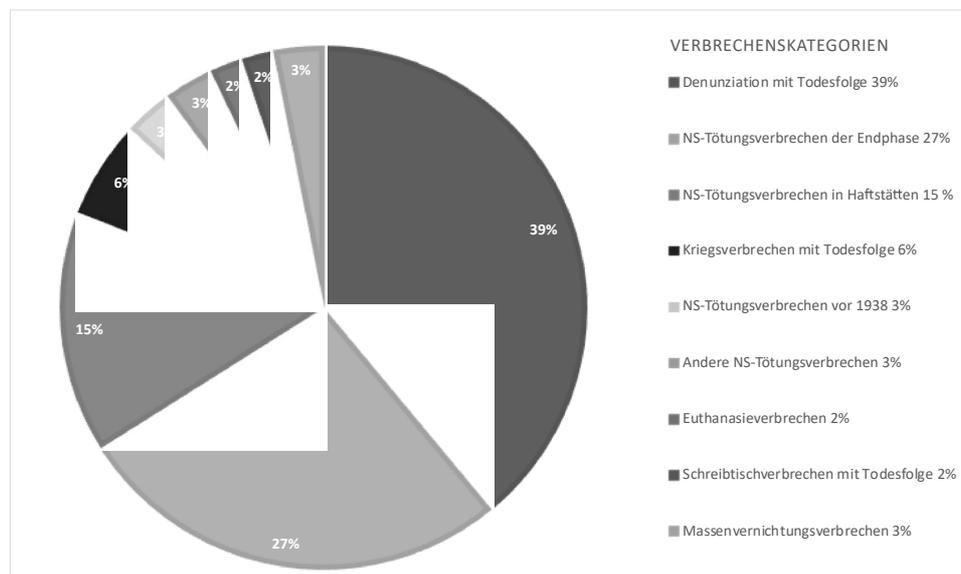
Um zu einem quantitativen Überblick über die gefällten Gerichtsurteile zu gelangen und den Rahmen für ein künftiges Online-Projekt abzustecken, erteilte das BMJ Ende 2019 der FStN den Arbeitsauftrag, eine Übersicht mit folgenden Parametern zu erstellen: das Urteil fällende Gericht, Geschäftszahl[en], Namen und Geburtsdaten der abgeurteilten Angeklagten (bei Todesurteil auch Hinrichtungsdatum), Verfahrensgegenstand, Opferkategorie, Tatland, Tatort, Dienststelle des/der Angeklagten, Urteil[e] – bei Schuldspruch: Strafausmaß, Anmerkungen und Aufbewahrungsort des Originalakts.

Für den Zeitraum 1945 bis 1975 konnten 511 mit Urteil abgeschlossene Prozesse wegen NS-Tötungsverbrechen eruiert werden. 94 Prozent davon entfielen auf das Jahrzehnt von 1945 bis 1955, als die Volksgerichte in Wien, Graz, Linz und Innsbruck NS-Verbrechen auf der Grundlage des KVG und des VG ahndeten. Nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit fällten ordentliche Gerichte in den 19 Jahren bis 1975 nur mehr sechs Prozent des Gesamtanfalls an Urteilen. Den 20 Schuldsprüchen und 22 Freisprüchen stehen allerdings rund 1.000 Untersuchungsverfahren gegenüber, die österreichische Staatsanwaltschaften wegen NS-Verbrechen bis in die jüngste Vergangenheit einleiteten. Diese führten

seit 1975 in keinem einzigen Fall zu einem Urteil und nur einmal zu einer Anklageerhebung (gegen den Gerichtsgutachter und „Euthanasie“-Arzt“ Heinrich GROSS im Jahr 2000).



Die am häufigsten geahndeten nationalsozialistischen Tötungsverbrechen waren: Denunziation mit Todesfolge, Verbrechen am Ende des Krieges und der NS-Herrschaft („Endphaseverbrechen“), Verbrechen in Haftstätten, Kriegsverbrechen, Verbrechen vor 1938, Verbrechen im Rahmen der nationalsozialistischen Euthanasieaktion, Schreibtischverbrechen mit Todesfolge, Massenvernichtungsverbrechen (u.a. in Lagern oder durch Einsatzgruppen).



4. ANSTOß FÜR LEGISTISCHE MAßNAHMEN IM BEREICH DER VERJÄHRUNG BEI JUGENDLICHEN STRAFTÄTERN UND JUNGEN ERWACHSENEN

Nach der Abschaffung der Volksgerichte ging – wie die Grafiken zeigen – die Zahl der mit Urteil abgeschlossenen NS-Prozesse rapide zurück. Dies ist auf mangelnden politischen Willen, fehlende personelle Ressourcen und allgemeines gesellschaftliches Desinteresse zurückzuführen. Darüber hinaus spielte der Umstand eine gewichtige Rolle, dass die bis 2015 im österreichischen Strafrecht vorgesehen gewesene Verjährung auch schwerer Verbrechen bei jungen Erwachsenen zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr deren gerichtliche Verfolgung ab dem Geburtsjahrgang 1924 nicht mehr zuließ.

Die Verjährung setzte voraus, dass die Tat nicht mit lebenslanger Haft bedroht war. Nach den bis 2001 gültigen Bestimmungen des § 36 öst. StGB durfte aber „gegen eine Person, die zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, [...] nicht auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt werden. Hat eine solche Person eine Tat begangen, die ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, so tritt an die Stelle dieser Strafdrohung die Androhung einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren.“ Die Jugendgerichts-Novelle 2001 (Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 19/2001) führte die Kategorie der „jungen Erwachsenen“ sowohl ins JGG als auch ins StGB ein. § 36 StGB schließt seit diesem Zeitpunkt die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe über junge Erwachsene aus. Diese Verjährungsbestimmung hatte nicht unerheblichen Anteil daran, dass Österreich Jahrzehnte hindurch als „sicherer Hafen“ für NS- und Kriegsverbrecher galt.

Öffentlich bekannt wurde diese Problematik 2009, als die USA den mutmaßlich am Massenmord der „Aktion Erntefest“ am 3. November 1943 im Raum Lublin beteiligten Josias KUMPF¹⁰ nach Österreich absoblen. Die AG formulierte in ihrem Zwischenbericht 2011 Bedingungen, unter denen eine Strafverfolgung solcher Tatverdächtiger auch dann möglich sein könnte, wenn sie zum mutmaßlichen Tatzeitpunkt jünger als 21 Jahre waren:

„Personen, die zur Zeit der NS-Herrschaft in deutscher Uniform Verbrechen begangen haben, handeln als ‚Amtsträger‘ des Deutschen Reiches und können daher in der Bundesrepublik Deutschland unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft angeklagt werden. So lange Österreich auf Grund der Verjährungsbestimmungen gegen zur Tatzeit noch nicht 21 Jahre alte Personen kein eigenes Verfahren führen kann, wäre auszuhandeln, unter welchen Bedingungen Deutschland bereit wäre, solche Tatverdächtige zu ‚übernehmen‘. Die Möglichkeit, dass gegen die betreffenden Personen in Deutschland ein Verfahren geführt wird, würde es rechtfertigen, gegen die betreffenden Personen, sobald sie von den

¹⁰ Zu seiner Person siehe: Der Standard: KZ-Wächter Josias Kumpf in Wiener Spital gestorben (17. Oktober 2009), <https://www.derstandard.at/story/1254311680872/kz-waechter-josias-kumpf-in-wiener-spital-gestorben>; Profil: Der Mann, den keiner will: Österreich möchte kranken Ex-KZ-Wächter loswerden (23. Juni 2009); United States of America, Plaintiff-appellee, v. Josias Kumpf, Defendant-appellant, 438 F.3d 785 (7th Cir. 2006, <https://law.justia.com/cases/federal/appellate-courts/F3/438/785/598223/>).

USA nach Österreich überstellt werden, Ermittlungen einzuleiten und sie auf diese Weise zu verpflichten, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stehen. Da sie keine österreichischen Staatsbürger sind, dürfte einer etwaigen Auslieferung an Deutschland nichts entgegenstehen.“

Eine solche Strafverfolgung kann in Deutschland angestrengt werden, wenn eine Strafverfolgung im Heimatstaat des Betroffenen nicht möglich ist.

In mehreren, auch öffentlichen, Stellungnahmen hat die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz eine baldige Änderung der Privilegierung von Tatverdächtigen unter 21 im Falle von „Makroverbrechen“ verlangt, da diese nicht nur hinsichtlich mutmaßlicher NS-Verbrecher wirksam sei. Der erwähnte Zwischenbericht an das BMJ aus dem Jahr 2011 führte diesbezüglich aus:

„Es ist zu befürchten, dass auch in Fällen von Kriegs- und Humanitätsverbrechen der jüngeren Vergangenheit, wie den kriegserischen Auseinandersetzungen in Jugoslawien 1991-1998, nach Ablauf der zwanzigjährigen Verjährungsfrist für StraftäterInnen, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 21 Jahre alt waren, Fälle bekannt werden, in denen TäterInnen und/oder Opfer nach Österreich geflüchtet sind und die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen haben, womit die Zuständigkeit der österreichischen Justiz gegeben ist. Im April 1992 begann der Krieg in Bosnien-Herzegowina, ab 1992 wurden, insbesondere in Lagern, Verbrechen wie Massenvergewaltigungen verübt, ab Ende 1992 / Anfang 1993 häuften sich die Berichte über einzelne Verbrechen, im April 1993 übergaben bosnische Behörden der UNO eine Liste mit 1.000 mutmaßlichen Tätern, im Juli 1995 fand das Massaker von Srebrenica statt. D.h. dass die zwanzigjährige Frist der privilegierten Verjährung gem. § 36 StGB für Straftäter unter 21 Jahren – je nach Zeitpunkt des verübten Verbrechens – zwischen 2011 und 2014 abläuft. Von daher ergibt sich die Dringlichkeit der aufgezeigten Fragestellung. Die Wahrscheinlichkeit, dass unmittelbar Ausführende derartiger Kriegs- und Humanitätsverbrechen noch nicht 21 Jahre alt waren, ergibt sich daraus, dass junge Männer mit 18 bis 20 Jahren in die Streitkräfte ihrer jeweiligen Republiken einberufen wurden oder sich den diversen paramilitärischen Verbänden anschlossen. Sollten sie enttarnt werden, so wären sie in Österreich vor Strafverfolgung sicher; sollten sie österreichische Staatsbürger geworden sein, wären sie sogar vor einer Auslieferung geschützt. Österreich würde sich neuerlich als ‚sicherer Hafen‘ für Kriegsverbrecher erweisen.“

Die AG schlug vor, die notwendige Änderung der Verjährungsbestimmungen mit der Implementierung des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in das österreichische Strafgesetzbuch zu verbinden. Die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen in das Strafgesetz durch Ausbau des 25. Abschnitts des Strafgesetzbuches (und nicht als eigenes Gesetz nach dem Vorbild des deutschen Völkerstrafgesetzbuches) würde einerseits an einer alten österreichischen Tradition anknüpfen – das StG 1852 kannte in seinem letzten Abschnitt bis 1918 Bestimmungen für Militärangehörige – und hätte andererseits den Vorteil, dass die diesbezüglichen Bestimmungen auch in einer Standardausgabe des Strafgesetzbuchs enthalten wären und sich somit auf jedem Schreibtisch eines Juristen / einer Juristin befänden.

Tatsächlich erfolgte mit der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen StGB-Novelle (Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. I Nr. 106/2014)

eine Erweiterung des 25. Abschnitt des Strafgesetzbuchs durch Bestimmungen über die Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (§§ 321a bis 321j StGB). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 kam dazu noch § 321k StGB, der das Verbrechen der kriegerischen Aggression unter Strafe stellt.

Gleichzeitig wurden sämtliche strafbare Handlungen nach dem 25. Abschnitt von der Verjährung ausgenommen (§ 57 Abs. 1 StGB), womit auch die bisherige Privilegierung von Straftätern, die zum Tatzeitpunkt noch nicht 21 Jahre alt waren, im Falle von Kriegs- und Humanitätsverbrechen außer Kraft trat.

Damit vollzog Österreich eine Abkehr vom Dogma, dass für die Verjährung von Straftaten ausschließlich das hierfür angedrohte Strafausmaß maßgeblich ist. Seit 2015 ist eine ganze Deliktgruppe – nämlich die im Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs definierten Kriegs- und Humanitätsverbrechen – von der Verjährung ausgenommen, obwohl für die im 25. Abschnitt definierten Straftaten ganz unterschiedliche Strafen ab einem Jahr und nicht nur lebenslanger Freiheitsentzug vorgesehen sind.

Diese Änderungen ändern allerdings nichts an der Tatsache, dass die Verfolgungsverjährung einen Strafaufhebungsgrund darstellt: Bei Vorliegen der Verjährungsvoraussetzungen erlischt gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 StGB die Strafbarkeit der Tat. Demnach ist eine einmal eingetretene Verjährung nicht umkehrbar und kann auch durch Änderungen der Verjährungsbestimmungen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ob nationalsozialistische Gewaltverbrechen, die durch Personen begangen wurden, die zum Tatzeitpunkt noch nicht 20 Jahre (bzw., seit 2001: noch nicht 21 Jahre) alt waren, heute verfolgt werden können, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Festzuhalten ist, dass sich verschiedene Rechtsfragen, insbesondere des intertemporalen Strafrechts, stellen.

5. AUSBLICKENDE SCHLUSSBETRACHTUNG

5.1. EIN ENDE DER TÄTIGKEIT DER ARBEITSGRUPPE – KEIN ENDE DER TÄTIGKEIT FÜR DIE JUSTIZ

Anders als in Deutschland, wo die Zentrale Stelle der deutschen Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg den Auftrag hat, Vorermittlungen zu nationalsozialistischen Verbrechen zu führen, handelt es sich bei der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz um keine Institution der Justiz, sondern um eine private Einrichtung, die die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte dokumentiert und analysiert, *nachdem* die Justiz tätig geworden ist. Daraus ergab sich die Rolle und Mitwirkung der FStN in der „Arbeitsgruppe zur Ausforschung von NS-TäterInnen“, nämlich in einigen ausgesuchten Fällen (Auschwitz, Minsk, Aktion Reinhardt) die Akten vergangener Gerichtsverfahren nach "offen gebliebenen" Sachverhalten und möglicherweise noch vor Gericht zu stellenden Beschuldigten zu durchsuchen. Die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit konnte damit nicht ersetzt werden.

Die Arbeit der FStN in der AG ist abgeschlossen. Nicht endgültig auszuschließen – wengleich auch

von Jahr zu Jahr unwahrscheinlicher – ist es, dass die österreichische Justiz verpflichtet wäre, das eine oder andere Strafverfahren wegen mutmaßlicher NS-Verbrechen einzuleiten. Zwar haben die Recherchen der FStN im Rahmen der AG nur wenige Ansatzpunkte für die Wiederaufnahme oder Einleitung eines Verfahrens ergeben. In Deutschland aber hat die Zentralstelle Ludwigsburg im Gefolge des Prozesses gegen John DEMJANJUK¹¹, der 2011 – ohne konkreten Tatnachweis – zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde, begonnen, sämtliche bereits geführten Strafverfahren nach ähnlich gelagerten Fällen zu durchforsten und neue Verfahren einzuleiten – auch gegen ehemalige Angehörige des Personals von KZ- und Vernichtungslagern, die bislang zum Teil nur als Zeuginnen vernommen worden waren. Die deutsche Justiz ist nämlich zu der Rechtsmeinung gelangt, dass zur Verurteilung eines Wachmannes in einem nationalsozialistischen Lager kein individueller Tatvorwurf notwendig ist, sondern vielmehr allein die Tatsache der Zugehörigkeit zum Wachpersonal und damit als „Teil der Vernichtungsmaschinerie“ zur Feststellung der Schuld genüge. Die JustizministerInnen der deutschen Bundesländer waren sich 2015 einig, dass ein Ende jeglicher Ermittlungstätigkeit noch nicht absehbar sei. Die Zentralstelle Ludwigsburg gab in den darauffolgenden Jahren bis in die Gegenwart Verfahren vor allem gegen das Wachpersonal in Konzentrationslagern an die zuständigen Staatsanwaltschaften ab. Dabei geht es in der Regel um den Vorwurf, durch die Tätigkeit in einer bestimmten Funktion die systematischen Morde unterstützt zu haben.

Im Zuge dieser wieder aufgenommenen und in den letzten Jahren verstärkt durchgeführten Ermittlungstätigkeit der deutschen Justizbehörden besteht daher durchaus die Möglichkeit, dass auch der österreichischen Justiz mutmaßliche NS-Täter namhaft gemacht werden, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

2016 übermittelte die Zentralstelle Ludwigsburg der Staatsanwaltschaft Linz die Akten eines Vorermittlungsverfahrens wegen Verdachtes des mehrfachen Mordes gegen den aus Kroatien stammenden und in Linz wohnenden 1925 geborenen Volksdeutschen Franz P. (202 AR-Z 28/16). Der ehemalige SS-Sturmmann und Angehörige der Waffen-SS wurde 1949 von einem sowjetischen Militärgericht zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, weil er angeblich zwischen Jänner und März 1944 in der Umgebung von Kowel (Ukraine) sechs Zivilisten erschossen hatte sowie im Oktober 1944 an einer Massenerschießung von Jüdinnen und Juden auf einer Donaubrücke in Budapest beteiligt gewesen war.

¹¹ Zu seiner Person siehe: Christian Fahl, Einige materielle und prozessuale Überlegungen zum Fall Demjanjuk. In: Zeitschrift für das Juristische Studium, 3/2011, S. 229-234; Heinrich Wefing, Der Fall Demjanjuk. Der letzte große NS-Prozess, München 2011; Der Standard: Andreas Bachmann: Demjanjuk-Prozess ist politischer Fehler erster Ordnung. Das Verfahren gegen John Demjanjuk wirft ein schräges Licht auf die deutsche Nachkriegsjustiz, meint der Strafrechtler Rüter (23.12.2009); Angelika Benz, Der Henkersknecht. Der Prozess gegen John (Iwan) Demjanjuk in München, Berlin 2011; Dick de Mildt, Die Stecknadel im Heuhaufen. Die Amsterdamer Urteilssammlung und der Prozess Demjanjuk. In: Claudia Kuretsidis-Haider / Winfried R. Garscha (Hrsg.), Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute. Strafverfahren und ihre Quellen, Graz 2010, S.; Angelika Benz, Der Fall Demjanjuk und die Trawniki. In: Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums, 48 (2009), H. 191, S. 149-157; Dies., „Wer ist John Demjanjuk, und welche Rolle spielten die Trawniki im Holocaust?“ In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung 18 (2009), S. 251-266; Tom Teicholz, The Trial of Ivan the Terrible. State of Israel vs. John Demjanjuk, London 1990.

Die Zentralstelle Ludwigsburg zweifelt die Rechtsstaatlichkeit sowjetischer Urteile an, die sich – nach Abschaffung der Todesstrafe in der Sowjetunion 1947 – in der Regel auf 25 Jahre Zwangsarbeit belaufen haben, und sieht diese Urteile als bloße Tathinweise an (Stellungnahme des nunmehrigen Leiters der Zentralstelle Thomas Will 2014), weshalb sich die deutsche Justiz veranlasst sieht, Strafverfahren gegen diese mutmaßlichen Täter einzuleiten.

Da P. allerdings als im Jahr 1925 Geborener unter die Verjährung für jugendliche Straftäter fiel, stellte die Staatsanwaltschaft Linz am 13. Jänner 2017 das Verfahren ein (StA Linz 4 St 241/16x).

Bei der Überprüfung des ehemaligen Personals des KZ Mauthausen und seiner Außenlager stellte die Zentralstelle Ludwigsburg 16 Personen fest, bei denen entweder der Geburtsort und / oder der letzte bekannte Wohnort in Österreich lag. Im Zuge der Überprüfung durch das BVT (Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister und / oder im Hauptverband der Sozialversicherungen) konnte nur der 1923 geborene Franz R. als lebend ermittelt werden. Im März 2018 wurde aufgrund eines Ersuchens der Zentralen Stelle Ludwigsburg (Vorermittlungsverfahren 419 AR-Z 18/17) die Strafverfolgung gegen den in Kalsdorf bei Graz lebenden Tatverdächtigen übernommen und an die Staatsanwaltschaft Linz delegiert (StA Linz 20 St 12/18s). R. wurde vorgeworfen, am 29. September 1944 im KZ Mauthausen als SS-Rottenführer vier Personen, erschossen zu haben. Auch eine Beteiligung an der „Mühlviertler Hasenjagd“ (die Massenverfolgung und Tötung von sowjetischen Kriegsgefangenen, die Anfang Februar 1945 aus dem KZ Mauthausen ausgebrochen sind) sah Ludwigsburg als gegeben an. Die Staatsanwaltschaft Linz konnte allerdings ihre Ermittlungstätigkeit im März 2018 nicht mehr aufnehmen, da R. im selben Monat starb.

Ebenso vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Wels (StA Wels 9 St 102/17x) im August 2018 verstorben ist der 1922 geborene frühere SS-Mann Martin W., ehemaliger Angehöriger der Wachmannschaften in den KZ Auschwitz, Buchenwald, Neuengamme (u.a. Außenlager Alderney) und Mittelbau. Die Zentralstelle Ludwigsburg begründete bei der Übertragung der Sache an die Staatsanwaltschaft Wels (208 AR-Z 5/17) im Wege eines Übernahmeersuchens ihren Anfangsverdacht mit dem Umstand, dass W. durch seine Tätigkeit beim Wachpersonal Hilfe bei den in den jeweiligen Lagern erfolgten systematischen Tötungen (Vergasung, Erschießung, Vernichtung und Zugrundegehen lassen einer Vielzahl von Menschen durch unzureichende Lebens- und Arbeitsbedingungen) geleistet und sich dadurch der Beihilfe zum Mord strafbar gemacht hat. Die Staatsanwaltschaft Wels konnte jedoch, da W. bis zu seinem Einsatz im Außenlager Alderney das 21. Lebensjahr nicht vollendet hatte, das Verfahren lediglich wegen nach diesem Zeitpunkt begangener mutmaßlicher Verbrechen einleiten.

Es ist davon auszugehen, dass die österreichische Justiz auch in den nächsten Jahren noch mit ähnlich gelagerten Fällen befasst sein wird. Zu einer Verurteilung der Beschuldigten wird es mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr kommen. Es sei denn, man entschließt sich auch hierzulande, die strafrechtliche Beurteilung weg von der individuellen Schuld hin zu einer durch entsprechenden Kenntnisstand begründeten, ähnlich dem Fall DEMJANJUK eher „kollektiv gefärbten Mitschuld“ auszuweiten. Für eine diesbezüglich notwendige systematische Durchsicht sämtlicher in Österreich geführten Strafverfahren

wegen NS-Verbrechen fehlt allerdings eine den Justizbehörden vorgelagerte Einrichtung, wie es die staatsanwaltschaftliche Vorermittlungsbehörde in Ludwigsburg ist.

Zuletzt wurde von der Staatsanwaltschaft Linz der Verdacht gegen Stefan USCHAREWITZ¹² wegen Mordes aufgrund seiner Tätigkeit als Angehöriger des SS-Totenkopfsturmbanns im KZ Mauthausen geprüft (StA Linz 18 St 159/20x). Anlässlich dieses Falles wurden seitens des BMJ rechtliche Erwägungen iZm dem anwendbaren Recht und der damit einhergehenden Frage der Verjährung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen angestellt. Im konkreten Einzelfall wurde nach Art der Taten, des Tatorts und des Tatzeitraums das anwendbare Recht zur Tatzeit festgestellt sowie im Zuge der Prüfung nach geltendem Recht bei Subsumtion der Taten unter strafbare Handlungen nach dem 25. Abschnitt des StGB die Anwendung des Verjährungsausschlusses für solche Delikte (unabhängig von Alter des Täters) iSd Übergangsvorschrift des Artikel 3 Abs 2 in BGBl. I. Nr. 106/2014 erwogen. Letztlich verstarb der Genannte während des rechtlichen Prüfungsprozesses. Eine gerichtliche Klärung war fallkonkret daher nicht mehr möglich. Die Staatsanwaltschaft Linz sah im Juni 2021 infolge Todes des Angezeigten gem. § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

5.2. AUSBLICK: VERÖFFENTLICHUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JUDIKATUR ZUR AHNDUNG VON NS-VERBRECHEN IN ÖSTERREICH

Seit Mitte der 1960er Jahre hat der niederländische Jurist Univ.-Prof. Dr. Christiaan F. Rüter an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Amsterdam, später gemeinsam mit dem Historiker Dr. Dick de Mildt, das Projekt "Justiz und NS-Verbrechen" vorangetrieben, im Zuge dessen die west- und ostdeutschen Urteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen publiziert wurden. Die Urteilsammlung umfasst 14 Bände ostdeutsche und 50 Bände westdeutsche Urteile. Sie wurde 2021 in Kooperation mit den Beauftragten der Bundesregierung in Deutschland für Kultur und Medien sowie der Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand als open access Version online zur Verfügung gestellt: <https://junsv.nl>.

Die FStN plant nach diesem Vorbild mittelfristig, die österreichische Judikatur zur Ahndung von NS-Verbrechen in ähnlicher Art und Weise zugänglich zu machen. In einer breiten Kooperation der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz mit dem BMJ und anderen Ministerien, dem Rektorat der Universität Graz, dem Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien, dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, den Landesarchiven und, wo Justizakten noch nicht dorthin abgegeben wurden, den Gerichten, soll es auch für Österreich ein ähnliches Recherchetool wie für Deutschland

¹² Stefan Uscharewitz musste sich bereits 1947 im Dachauer Mauthausen-Prozess vor Gericht verantworten (Case Number: 000-50-5-13 U.S. vs. John Haider et al). Er wurde zu 7 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, und diese in der Revision auf 2 Jahre herabgesetzt. Im Prozess gegen Johann Vinzenz Gogl 1971 als Beschuldigter geführt wurde von der Verfolgung von Stefan Uscharewitz gemäß § 34 Abs. 2/1 StPO in Hinblick auf die bereits verbüßte Haftstrafe im amerikanischen Militärgerichtsverfahren abgesehen. Siehe: Gregor Holzinger: „... da mordqualifizierende Umstände nicht hinreichend nachgewiesen werden können...“. Die juristische Verfolgung von Angehörigen der SS-Wachmannschaft des Konzentrationslagers Mauthausen wegen „Erschießung auf der Flucht“. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus, Wien 2014 (= Jahrbuch 2014), S. 151f, 155, 159; Gregor Holzinger, Das letzte Urteil. Die beiden Prozesse gegen Johann Vinzenz Gogl. In: Jahrbuch Mauthausen 2014, S. 75-78.

geben und Urteile sowie andere Justizdokumente unter Einhaltung jeglicher datenschutzrechtlicher und wissenschaftlicher Standards veröffentlicht werden.

Damit kann dieser einzigartige Quellenbestand der österreichischen Rechtsgeschichte für die wissenschaftliche Forschung erschlossen sowie einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und einer nachhaltigen Bestimmung zugeführt werden. Denn, wie Simon Wiesenthal sagte:

„Der Wert meiner Tätigkeit ist die Warnung an die Mörder von morgen, dass Verbrechen nie straflos begangen werden können.“